

Recht und Versicherung

EAG Business Services GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz

E Österreichische Post AG ECO Brief
An das
Amt der Oö. Landesregierung
Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
HiA/LGERSN/0177

Telefon:
0732/9000-3551

E-Mail:
Alfred.hieslmayr@energieag.at

Ort/Datum:
Linz, 14.2.2022

Landesgesetz mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegesgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen und im Auftrag der **Energie AG Oberösterreich** und deren Tochtergesellschaften bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im oben erwähnten Begutachtungsverfahren.

Die Energie AG Oberösterreich unterstützt alle Schritte zur Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets und alle Ansätze, die zu einer Verbesserung des verwaltungsökonomischen Vollzugs führen. Die Inhalte des vorliegenden Entwurfes sind weitestgehend durch die bundesgesetzlichen Regelungen vorgegeben. Wir erlauben uns in einzelnen Punkten Vorschläge und Anmerkungen für eine Verbesserung der landesgesetzlichen Umsetzung einzubringen.

Zum Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz:

Zu § 2 Z 18 a:

Wir weisen darauf hin, dass Engpässe auch im Verteilernetz auftreten können. Daher sollte in der Begriffsdefinition neben den Maßnahmen, die im Übertragungsnetz auch die Maßnahmen, die im Verteilernetz von den Verteilernetzbetreibern gemanagt werden, erwähnt werden. Wir schlagen dazu die Einfügung der Wortfolge „Engpässe im Übertragungs- und im Verteilernetz zu vermeiden oder zu beseitigen“ vor.

Einfügung eines neuen § 2 Z 27 a (gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen):

Neben der Erwähnung der neuen Marktrollen „Bürgerenergiegemeinschaft“ und „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ sollte nun auch im Landesgesetz die Erwähnung der schon bundesgesetzlich einige Zeit vorgesehenen „gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen“ (§ 16 a ElWOG) erfolgen.

Zu § 2 Z 45:

In der Formulierung des Begutachtungsentwurfes wird die Nichtbegründung einer Lieferanteneigenschaft für die Zurverfügungstellung von Energie aus den verschiedenen



Energie AG Oberösterreich Business Services GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria

Tel.: +43 5 9000-0, Fax: +43 800 81 8001, E-Mail: service@energieag.at, www.energieag.at
UID: ATU62786168, FN 282575 b, Landesgericht Linz
Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-bs



Ausprägungen der neuen Marktrollen beschrieben. Richtigerweise sollte die Aufzählung der verschiedenen Akteure daher jedoch durch „oder“ und nicht durch „und“ verbunden werden.

Zu § 38:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in Absatz 3 genannten Fristen bei der derzeit absehbaren Entwicklung (Zunahme bedarfsgetriebener Netzausbaumaßnahmen uä.) trotz aller Anstrengungen der Netzbetreiber außerhalb des Bereichs des Machbaren geraten könnten.

Das wird ganz besonders dann der Fall sein, wenn die Kapazität einer Netzebene soweit ausgeschöpft ist, dass ein Netzausbau der vorgelagerten Netzebene mit erforderlich wird. In diesem Fall müssen die Fristen jedenfalls auch die Dauer der behördlichen Verfahren für die vorgelagerten Netzebenen mitberücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch noch auf die Erläuterungen zu Art I Z 21 und 22 (§§ 38 und 39) eingehen:

Die Erläuterungen besagen *„Ohne den erst auszuarbeitenden Marktregeln vorgreifen zu wollen, werden sich im Hinblick auf Photovoltaikanlagen kleiner und mittlerer Größe (bis etwa 400 kW Engpassleistung) im Regelfall keine sicherheitstechnischen Bedenken ergeben, sodass in diesem Bereich eine Ausnahme von der Anschlusspflicht grundsätzlich nicht zum Tragen kommen wird.“*

Auf Basis der Erfahrungen des Verteilernetzbetreibers Netz Oberösterreich GmbH ist darauf hinzuweisen, dass diese Einschätzung nicht geteilt werden kann. Es besteht vielmehr die gegenteilige Einschätzung, dass sicherheitstechnische Bedenken nicht von der Anlagengröße abhängig sind.

Zum einen sei darauf hingewiesen, dass eine echte Netzzutrittsverweigerung der Ausnahmefall bleiben wird. Sie kann sich aufgrund sicherheitstechnischer Bedenken ergeben, wenn beispielsweise ein Anlagenbetreiber ungeeignete Betriebsmittel einsetzt.

Der häufigere Fall wird sein, dass ein Netzzutritt nicht sofort möglich ist, weil zuvor durch eine Ausbaumaßnahme (Kapazitätserweiterung) im Stromnetz die Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen, dass weitere Netzzutritte von Kunden möglich sind ohne dass die Grenzwerte der technischen Regelwerke (insbesondere die Spannungswerte) verletzt werden. Dies kann – und wird bei zunehmender Auslastung der Netze – auch für kleine Anlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW schlagend werden. Auch wenn die Verteilernetzbetreiber auf derzeitiger Basis davon ausgehen, dass Einspeiseleistungen < 20kW, welche das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung am bestehenden Netzanschluss nicht überschreiten, in der Praxis kaum Probleme verursachen werden, kann und muss der Netzbetreiber den Netzanschluss wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität auch für solche Anlagen „verweigern“ und einen anderen Netzanschlusspunkt und gegebenenfalls auch einen Zeitplan entsprechend § 46 Abs 4 dafür vorschlagen. Bei Anlagen in der Größenordnung von 400 kW ist bereits jetzt davon auszugehen, dass die Notwendigkeit eines vorgehenden Netzausbaus der Regelfall sein wird.

Zu § 39:

Wir bedauern die Absicht, die Ausnahme von der allgemeinen Anschlusspflicht aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht weiter beizubehalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine allgemeine Anschlusspflicht selbst bei erforderlichlichem Netzausbau in Kombination mit den niedrigen Netzzutrittsentgelten dazu geeignet ist, volkswirtschaftliche Fehlallokationen hervorzurufen. Als Beispiel seien Anlagen außerhalb des Dauersiedlungsraumes und fernab bestehender Netzinfrastruktur genannt. Die durch diese Regelung entstehenden Zusatzinvestitionen müssen zum überwiegenden Teil von der Allgemeinheit der Netzkunden getragen werden. Ebenso sind die laufenden Betriebs- und Instandhaltungskosten von der Allgemeinheit der Energie beziehenden Netzkunden zu tragen, da einspeisende Netzkunden weitgehend netzgebührenbefreit sind.

Vorschlag zur Anpassung der Bestimmungen zur Grundversorgung (§ 2 Z 63 b, § 51 a)

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG) hat als Ausführungsgesetz des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010) dessen jeweilige Grundsatzbestimmungen auszuführen. Wie im allgemeinen Teil des Begutachtungsentwurfs ausgeführt wird, dient der vorliegende Gesetzesentwurf zum einen der landesgesetzlichen Umsetzung der Bestimmungen zur „Netzreserve“ sowie des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzspakets; darüber hinaus sollen anlässlich dieser Novelle bestimmte Aspekte neu geregelt werden, bei denen sich im Lichte der stark geänderten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein Änderungsbedarf ergeben hat.

Vor diesem Hintergrund besteht für das Oö. EIWOG aus unserer Sicht aufgrund der jüngst beschlossenen Änderung des § 80 EIWOG 2010 noch weiterer Anpassungsbedarf: Nach § 80 Abs 2b EIWOG hat der Versorger die Verbraucher über das Recht zur Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG aufzuklären. Aufgrund dieser Informationspflicht und der aktuellen „Hochpreis-„Situation auf dem europäischen Energiemarkt ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl jener Kunden, die sich auf Grundversorgung berufen, erhöhen wird.

Nach der klaren Vorgabe des europäischen Gesetzgebers (Richtlinie 2019/944 - „EBRL“) soll die Grundversorgung benachteiligte bzw. von Energiearmut betroffenen Kunden schützen (vgl. Erwägungsgrund Nr 58 ff der EBRL), nicht aber gleichsam jedermann ein Recht auf Versorgung gegenüber jedem Energielieferanten einräumen. Dieser entscheidende Aspekt kommt jedoch im aktuellen Wortlaut des § 77 EIWOG bzw. § 51a Oö. EIWOG nicht ausreichend zum Ausdruck, sodass die Gefahr besteht, dass sich Kunden auf die Grundversorgung berufen, ohne schutzbedürftig zu sein: Kriterien oder Voraussetzungen, die von Kunden erfüllt sein müssen, um die Grundversorgung in Anspruch nehmen zu können, finden sich im österreichischen Gesetz derzeit nicht. Folgt man daher alleine dem derzeitigen Wortlaut des § 77 EIWOG bzw. § 51a Oö. EIWOG dann könnte man einen generellen Kontrahierungszwang der Energielieferanten gegenüber sämtlichen österreichischen Kunden aus diesem Bestimmungen herauslesen. Ein derartiger Kontrahierungszwang wäre in verfassungsrechtlicher Hinsicht sehr bedenklich: Kontrahierungspflichten für Unternehmen bilden Eingriffe in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Erwerbsausübungsfreiheit (Art 4 StGG). Derartige Eingriffe müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und dürfen in ihrer Ausgestaltung nicht unverhältnismäßig sein. Ein gesetzlich angeordneter Kontrahierungszwang muss außerdem mit dem Gleichheitssatz und dem Sachlichkeitsgebot vereinbar sein. Fraglich ist demnach, welches öffentliche Interesse mit den Bestimmungen der §§ 77 EIWOG, 51a Oö EIWOG verfolgt wird: Der Umsetzung unionsrechtlicher Verpflichtungen dienen diese Bestimmungen in der derzeitigen Form nicht. Ein anderes öffentliches Interesse ist aber nicht erkennbar, weil es im freien Markt schlicht nicht erforderlich ist, jedem Kunden einen Anspruch auf Versorgung gegenüber den Energielieferanten einzuräumen: Es lässt sich nicht rechtfertigen, dem Kunden einerseits über die Marktöffnung die freie Wahl seines Energielieferanten zu ermöglichen, aber umgekehrt den Energielieferanten – im Sinne der früheren allgemeinen Versorgungspflicht nach dem Oö Elektrizitätsgesetz 1982 – weiterhin zur Belieferung nach dem Gutdünken des jeweiligen Kunden zu zwingen. So eine einseitige „allgemeine Versorgungspflicht“ von jedermann hat nichts mit dem Konzept der Grundversorgung zu tun, wie sie der Unionsrechtsgesetzgeber zuletzt in Art 27 ff EBRL installiert hat. Der Umstand, dass das unionsrechtliche Konzept der „schutzbedürftigen Kunden“ im österreichischen Energierecht in den zitierten gesetzlichen Bestimmungen bislang nicht explizit Niederschlag gefunden hat, bewirkt daher die Unsachlichkeit und damit Gleichheitswidrigkeit dieser Bestimmungen. Ebenso bedeutet die überschießende Formulierung eine Verletzung des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit. Die aktuellen nationalen Bestimmungen sind daher als unions- bzw. verfassungswidrig einzustufen, da sie sowohl das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit als auch den Gleichheitsgrundsatz verletzen (siehe dazu ausführlicher in den untenstehenden Erläuterungen zum Textvorschlag).

Um die Treffsicherheit der Grundversorgung zu erhöhen, gleichzeitig weiterhin eine angemessene Unterstützung für tatsächlich schutzbedürftige Kunden gewährleisten zu können und einer unverhältnismäßigen wirtschaftlichen und organisatorischen Belastung von Versorgern durch die (missbräuchliche) Berufung von Kunden auf die Grundversorgung vorzubeugen, die keine

schutzbedürftigen Kunden im Sinne des Unionsrechts sind, wird die Aufnahme einer Klarstellung in § 51a Oö. ElWOG nach dem Vorbild der landesgesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer (Salzburg, Niederösterreich, Wien, Burgenland) entsprechend des nachstehenden Vorschlages angeregt.

Eine derartige Klarstellung zur Grundversorgung nach dem Vorbild anderer Landesgesetze erscheint aufgrund der geänderten bundesgesetzlichen Vorgaben sowie der geänderten Rahmenbedingungen auf den Energiemärkten auch im Oö. ElWOG dringend geboten und wird um entsprechende Berücksichtigung und Umsetzung ersucht.

Textvorschlag samt Erläuterungen:

Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2006, LGBl Nr.1/2006, in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 95/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Z 63 wird folgende Z 63b eingefügt:

63b. Schutzbedürftige Kundinnen und Kunden: Jene Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer, die über ein Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle verfügen aber gleichzeitig überdurchschnittlich hohe Energiekosten zu begleichen haben. Als überdurchschnittlich hohe Energiekosten gelten Kosten für Heizung, Warmwasser, Strom, sofern diese mehr als zehn Prozent des verfügbaren Einkommens ausmachen.

2. § 51 a lautet:

§ 51a Grundversorgung

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskundinnen bzw. Haushaltskunden zählt und die im Landesgebiet tätig sind, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung von Haushaltskundinnen bzw. Haushaltskunden und Kleinunternehmen in geeigneter Weise (zB im Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif schutzbedürftige Kundinnen und Kunden, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(1a) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind dazu berechtigt, von Kundinnen und Kunden, die sich auf die Grundversorgung berufen, vor Aufnahme der Grundversorgung geeignete Nachweise einzufordern, die belegen, dass ein Anspruch auf Grundversorgung besteht.

(1b) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund abzulehnen oder durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung (zB Missachtung mehrmaliger Mahnungen) so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert, bleibt davon unberührt.

(2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für schutzbedürftige Kundinnen und Kunden darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kundinnen bzw. Kunden im Landesgebiet, die Verbraucherinnen bzw. Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundinnen- bzw. Kundengruppen im Landesgebiet Anwendung findet.

(3) Der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, der bzw. die sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

(4) Gerät die Verbraucherin bzw. der Verbraucher nach erstmaligem Zahlungsverzug während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihr bzw. ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

(5) Bei Berufung von schutzbedürftigen Kundinnen und Kunden auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs. 4 gilt sinngemäß. Im Fall eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzugs sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sein denn, die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 gilt im Fall des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmer mit einem Lastprofilzähler.

(6) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn die Endverbraucherin bzw. der Endverbraucher ihre oder seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist."

Erläuterungen:

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

Zu Z 63b: Die Definition des Begriffes „schutzbedürftige Kundinnen und Kunden“ folgt im Wesentlichen den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 und lehnt sich an die Definition der E-Control Austria in Bezug auf energiearme Haushalte an (Bericht über „Energiearmut in Österreich, Definitionen und Indikatoren“, 2013). Über die Armutgefährdung findet die Höhe des Haushaltseinkommens Eingang in die Definition und damit ein objektiv nachprüfbares Element. Alle Personen, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unterhalb eines festgelegten Schwellenwertes (diese Armutgefährdungsschwelle liegt nach der maßgeblichen Eurostat-Definition bei 60% des Medianeinkommens) liegt, gelten als armutsgefährdet. Das äquivalisierte Haushaltseinkommen bezeichnet das (auf Basis der EU-Skala) gewichtete verfügbare Haushaltseinkommen. Als überdurchschnittlich hohe Energiekosten gelten Kosten für Heizung, Warmwasser, Strom, sofern diese mehr als zehn Prozent des verfügbaren Haushaltseinkommens ausmachen. Laut EU-SILC 2020 beträgt die aktuelle Armutgefährdungsschwelle (60% des Median-Einkommens) derzeit 1.328 € monatlich für einen Einpersonen-Haushalt.

Zu § 51a Grundversorgung:

Die Pflicht zur Grundversorgung ergibt sich aus europarechtlichen Vorschriften (Richtlinie (EU) 2019/944 - „EBRL“). Gemäß Art 28 Abs 1 der Richtlinie 2019/944 haben die Mitgliedstaaten

geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden zu ergreifen und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. In diesem Zusammenhang definiert jeder Mitgliedstaat das Konzept des "schutzbedürftigen Kunden", das sich auf Energiearmut sowie unter anderem auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen. Wie sich schon aus dem 58. Erwägungsgrund der EBRL ergibt, ist die Grundversorgung im Sinne des Art 27 EBRL eines jener Instrumente, die dem Schutz dieser Kundengruppe dienen soll. Die europarechtlichen Vorgaben wurden in Österreich mit § 77 EIWOG 2010 sowie § 51a OÖ EIWOG 2006 umgesetzt.

Die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten zum Schutz schutzbedürftiger Kundinnen und Kunden sind in der Richtlinie 2019/944 sehr allgemein gehalten. Der Unionsrechtsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten diesbezüglich einen weiten Gestaltungsspielraum gelassen, allerdings in Art 28 Abs 1 EBRL eben die erwähnte Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt, den Begriff „schutzbedürftiger Kunde“ zu definieren und auch das Verbot erwähnt, diese Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen. Der österreichische Gesetzgeber ist diesem Definitionsgebot bislang nicht nachgekommen. Kriterien oder Voraussetzungen, die von Kunden erfüllt sein müssen, um die Grundversorgung in Anspruch nehmen zu können, finden sich weder in § 77 EIWOG 2010 noch in § 51a Oö EIWOG 2006. Bislang erklärte § 51a Oö. EIWOG 2006 Stromlieferanten ohne weitere Einschränkung als zur Grundversorgung verpflichtet. Daraus folgt, dass die Regelung jeden Konsumenten im Sinne des KSchG und jeden Kleinunternehmer in weiten Sinne des § 7 Abs 1 Z 33 EIWOG 2010 zu Gute kommt, unabhängig davon, ob dieser Kunde überhaupt „schutzbedürftig“ im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben ist. Die bisherige Umsetzung im nationalen Recht kommt eine „generellen Kontrahierungszwang“ der Versorgungsunternehmen dahingehend, jeden in Österreich ansässigen Verbraucher sowie Kleinunternehmen versorgen zu müssen, gleich und ist daher in verfassungsrechtlicher Hinsicht – sowohl im Lichte der Erwerbsfreiheit als auch des aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebotes – äußerst bedenklich. Aus unions- und vor allem auch verfassungsrechtlichen Gründen ist es daher notwendig § 51 a Oö. EIWOG 2006 im Sinne der zitierten Vorgaben der Richtlinie 2019/944 so zu formulieren, dass nur schutzbedürftige Kunden in den Genuss der Grundversorgung kommen und umgekehrt klargestellt wird, dass nicht jeder sich auf die Grundversorgung berufende Kunde (Kleinunternehmer oder Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 und Z 2 KSchG) auch schutzbedürftig ist.

Bislang hat der Bundesgrundsatzgesetzgeber den Begriff des „schutzbedürftigen Kunden“ nicht definiert, weshalb der Oö. Landesausführungsgesetzgeber nunmehr die Umsetzung der Richtlinie 2019/944 in diesem Bereich im Landesausführungsgesetz vorzunehmen hat. Nur durch diese Festlegung eines zusätzlichen Kriteriums, das jene Kunden zu erfüllen haben, die sich auf die Grundversorgung berufen, wird dem Sinn und Zweck der Grundversorgung, wie sie der Unionsrechtsgesetzgeber verankert hat, entsprochen.

Die Änderungen in § 51a Oö. EIWOG 2006 entsprechen den unionsrechtlichen Bestimmungen über die Grundversorgung und schaffen ein „Sicherheitsnetz“ für „schutzbedürftige Kundinnen und Kunden“ um diese vor Energiearmut zu schützen. Ein darüberhinausgehender Kontrahierungszwang gegenüber jedermann würde das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit verletzen und wäre zudem auch unsachlich: Ein anderes öffentliches Interesse an einem derartigen Kontrahierungszwang als die Versorgung schutzbedürftiger Kunden ist aber nicht erkennbar, weil es im freien Markt schlicht nicht erforderlich ist, jedem Kunden einen Anspruch auf Versorgung gegenüber den Energielieferanten einzuräumen:

Zu § 51a Abs 1a: Um nur jenen Kundinnen und Kunden Grundversorgung zu gewährleisten, die auch tatsächlich als schutzbedürftig gelten, sind Stromhändler und sonstige Lieferanten berechtigt, geeignete Nachweise von diesen zu verlangen. Als geeignete Nachweise gelten Einkommensnachweise der antragstellenden Person sowie von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Jahresabrechnungen zu den Energiekosten oder Nachweise sonstiger Umstände, die eine Schutzbedürftigkeit rechtfertigen.

Zu § 51a Abs 1b: Die Bestimmung entspricht den bereits geltenden Regelungen in anderen Bundesländern wie etwa in § 35 Abs 3 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, § 45 Abs 6 NÖ

Elektrizitätswesengesetz 2005, § 43a Abs 7 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und § 39 Abs 6 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 in den geltenden Fassungen und wurde um den Aspekt einer Ablehnungsmöglichkeit bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Grundversorgung vor Beginn des Grundversorgungsverhältnisses ergänzt. Die Ergänzung erfolgte, um den Stromhändlern und sonstigen Lieferanten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bereits bei Berufung auf die Grundversorgung eine Ablehnung zu ermöglichen und nicht erst, wenn ein solcher während eines aufrechten Grundversorgungsverhältnisses eintritt.

Zur Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970

Wir regen an, im Zuge der anstehenden Novellierung des Oö. Starkstromwegegesetzes auch dessen § 12 Abs. 1 abzuändern.

Dieser lautet derzeit wie folgt:

„(1) Die Leitungsrechte umfassen das Recht

- a) auf Errichtung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,*
- b) auf Führung mit Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsanlagen im Luftraum oder unter der Erde,*
- c) auf Ausästung, worunter auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume zu verstehen ist, sowie auf Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird,*
- d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz **zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.**“*

Entfallen möge die hervorgehobene Wortfolge in der lit. d.

Vorbild für die vorgeschlagene Änderung ist die jüngste Novelle zum Niederösterreichischen Starkstromwegegesetz, nÖ. LGBl. 68/2021, durch die § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes dahingehend abgeändert wurde, dass lit. d folgenden Wortlaut erhielt:

„Die Leitungsrechte umfassen das Recht

...

- d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz.“*

Zuvor hatte auch diese Bestimmung wie folgt gelautet:

„Die Leitungsrechte umfassen das Recht

...

- d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz **zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.**“*

In den Materialien wurde die Änderung wie folgt begründet (abrufbar unter https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/19/17/1771/1771_Antrag.pdf):

„Das Leitungsrecht in § 12 Abs. 1 lit. d umfasst das Recht ‚auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage‘.

In der Praxis stellt sich die Frage, ob entsprechende Leitungsrechte nach dieser Bestimmung auch für noch nicht ausgeführte Anlagen in Betracht kommen.

Die korrespondierende Grundsatzbestimmung in § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken

(BGBl. Nr. 71/1968 idF BGBl. I Nr. 150/2021) spricht im Vergleich dazu – ganz ohne Bezugnahme auf ‚ausgeführte Anlagen‘ – davon, dass ‚Leistungsrechte [...] das Recht auf Einrichtung, Erhaltung und Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen einschließlich der Ausüstung der Leitungstrassen und der Vornahme von Walddurchschlägen sowie von Zugang und Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu erhalten‘ haben.

Da Leistungsrechte allgemein auch die ‚Errichtung‘ umfassen können (§ 12 Abs. 1 lit. a NÖ Starkstromwegegesetz), eine ‚Errichtung‘ aber schon dem Wortsinn nach annehmen lässt, dass die Anlage (noch) nicht ausgeführt ist, erscheint es systemkonform und zweckmäßig, die Möglichkeit von Leistungsrechten in Form von Zugangs- und Zufahrtsrechten auch für noch nicht ausgeführte Anlagen zu eröffnen. Hierfür ist der Entfall der Wortfolge ‚zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage‘ am Ende der lit. d ausreichend.“

Diese Überlegungen treffen auf die Rechtslage in Oberösterreich in gleicher Weise zu: Es wäre zweckmäßig, § 12 Abs. 1 Oö. StWG nach dem Vorbild der zitierten niederösterreichischen Regelung umzuformulieren und auf diese Weise **klarzustellen, dass Leistungsrechte auch für die Zufahrt zur Trasse einer zu errichtenden Leitung eingeräumt werden können**. Anders gesagt: Leistungsrechte sollen nicht nur für Instandhaltungs-, sondern auch für Errichtungsarbeiten in Anspruch genommen werden können.

Diese Klarstellung wäre von großem Nutzen für die Umsetzung von **Leitungsbauvorhaben, die für die Energiewende dringend notwendig sind**.

In der täglichen Praxis der Netzbetreiber wird es nämlich immer schwieriger, die Errichtung und die Benützung von Baustellenzufahrten im Konsens mit allen Beteiligten zu regeln. Dies gilt übrigens unabhängig von der konkreten Projektgestaltung (z.B. Freileitung oder Erdkabel).

Da nach geltender Rechtslage ungewiss ist, ob die erforderlichen Zufahrtsrechte notfalls von der Behörde eingeräumt werden können, wird in der Regel nach technischen Alternativen gesucht. Eine solche ist beispielsweise der Einsatz von Hubschraubern, mit denen die Baustellen angefliegen werden. Diese Methode kann aber mit nachteiligen Umweltauswirkungen und vor allem mit einer vermeidbaren Belästigung für die Anrainer verbunden sein.

Die vorgeschlagene Klarstellung in § 12 Abs. 1 lit. d Oö. StWG würde daher einen **Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und kostengünstigeren Bauabwicklung** leisten.

Die modifizierte Umschreibung des zulässigen Inhalts von Leistungsrechten hätte auch Auswirkungen auf das Enteignungsrecht: Es wäre klargestellt, dass § 17 Oö. StWG, der auf die Bestimmungen über die Leistungsrechte verweist („...sodass mit den Leistungsrechten nach den §§ 11 ff. das Auslangen nicht gefunden werden kann...“), ebenfalls keine Beschränkung auf Zufahrten zu bestehenden Leitungen umfasst.

Aufgrund der Formulierung des § 12 Oö. StWG i.d.g.F. könnte der Verweis hingegen so verstanden werden, dass die **Sicherung von Baustellenzufahrten auch nicht im Wege der zwangsweisen Einräumung von Dienstbarkeiten** erfolgen kann (siehe *Neubauer/Onz/Mendel*, StWG § 12 Rz 11 und § 18 Rz 3). Die Enteignungsmöglichkeit für hochrangige Leitungen löst daher das aufgezeigte Problem nicht.

Ob die Voraussetzungen für ein Leistungsrecht oder für die Einräumung einer Dienstbarkeit im Wege der Enteignung erfüllt sind, ist selbstverständlich stets im Einzelfall zu prüfen. Durch die vorgeschlagene Klarstellung wird aber zumindest die Möglichkeit geschaffen, die Zufahrt zu wichtigen Mastbaustellen zu erzwingen. Dies dient einerseits dem Interesse aller Netzkunden an einer kostengünstigen Umsetzung von Leitungsbauprojekten und andererseits, wie gesagt, dem Schutz der Anrainer. Als Anrainer eines Bauvorhabens sind oft Personen betroffen, die nicht Eigentümer von

Grundstücken auf der Trasse oder im Bereich von Zufahrten sind. Sie sind daher auch nicht diejenigen, die durch Einräumung von Zufahrtsrechten die schonendste Projektgestaltung ermöglichen können. Bereits im Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren kommt den von einem Leitungsrecht für Baustellenzufahrten betroffenen Grundeigentümern Parteistellung zu.

Dies deshalb, da § 6 Abs 2 lit d Oö StWG für das Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren folgende Antragsbeilagen verlangt:

„für den Fall, dass voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung sowie zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger“.

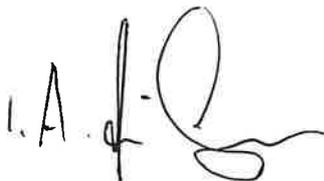
Wird sohin ein Zufahrtsrecht über ein fremdes Grundstück außerhalb des Schutzstreifens angestrebt, muss dieses schon im Bewilligungsansuchen als „betroffenes Grundstück“ im Sinne dieser Bestimmung angeführt werden. Die Eigentümer dieser Grundstücke sind dann am Verfahren zu beteiligen; sonst kann später auch kein Leitungsrecht eingeräumt werden.

Wir regen weiters die Aktualisierung des § 19 Abs 1 dahingehend an, dass sich der Verweis auf das Eisenbahnschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954 in seiner aktuell geltenden Fassung bezieht, so dass dieser lautet wie folgt:

„Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, [BGBl. Nr. 71/1954](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 111/2010](#), sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden...“

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anmerkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens.

Freundliche Grüße
Energie AG Oberösterreich
Business Services GmbH



i.A. Mag. Alfred Hieslmayr



i.A. Mag. Dr. Markus Endro Moro BA